

Malessa & Schüller GmbH (Aspen Pumps Group)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge zwischen der Gesellschaft und jedem Kunden bezüglich der Lieferung von Produkten der Gesellschaft.

1. Definitionen und Interpretation

1.1. Die Definitionen in diesem Abschnitt haben die folgenden Bedeutungen in diesen Geschäftsbedingungen:

"Maßgeschneiderte Produkte" bedeutet Produkte, die entsprechend den Design- und Technischen Anforderungen erzeugt oder hergestellt/zusammengefügt werden und/oder Teil eines Einzelauftrages sind;

"Gesellschaft" bedeutet Malessa & Schüller GmbH zukünftig Aspen Pumps Deutschland GmbH (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 77687), mit Sitz in 40231 Düsseldorf, Tichauer Weg 30, und/oder die mit ihr verbundenen Gesellschaften;

"Vertrauliche Informationen" bedeutet die von der jeweils anderen Seite und/oder von ihren verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegten Informationen, unabhängig davon ob sie als "vertraulich" bezeichnet sind oder nicht, ferner unabhängig davon, ob sie in mündlicher, visueller, elektronischer, schriftlicher oder sonstiger Form offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Finanzinformationen, Geschäftsgeheimnisse, Know-How, Strategien, Erfindungen, Ideen, Formeln, Prozesse, Testdaten, Verfahren, Ausformulierungen und Patentschriften sowie sämtliche Notizen, Zusammenstellungen, Übersichten, Aktennotizen oder sonstige, von dem Empfänger erstellten Dokumente, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung die oben genannten Informationen enthalten, abbilden oder anderweitig von diesen abgeleitet sind sowie Kopien derselben.

"Vertrag" bedeutet jeder Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden bezüglich des Verkaufs von Produkten, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen;

"Kunde" bedeutet die Person, das Unternehmen oder die Gesellschaft, welche Produkte nach Maßgabe der Bestellung erwerben will;

"Kundeninformation" bedeutet die vom Kunden oder dem Händler zur Verfügung gestellten Informationen;

"Design- und Technische Anforderungen" bedeutet die von der Gesellschaft entsprechend der Kundeninformationen für den Kunden als Teil des Einzelauftrags gemäß der Bestimmungen in Anhang A dieser Geschäftsbedingungen erstellten Angaben zu Design- und Technischen Anforderungen, soweit diese dem Angebot angehängt sind und durch eine Bestellbestätigung bestätigt wurden;

"Händler" bedeutet einen von der Gesellschaft oder dem Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Erwerb der Produkte und/oder Dienstleistungen bestellter Händler;

"Stichtag" bedeutet das Datum, an welchem diese Vereinbarung entsprechend der Bestellbestätigung in Kraft tritt;

"Recht des geistigen Eigentums" bedeutet alle Patente, Urheberrechte, Rechte am Design, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Datenbankrechte, Softwarerechte, Topographierechte und andere Rechte, die ihrer Natur nach Rechte des geistigen Eigentums sind (unabhängig davon ob registriert oder unregistriert) und alle Anwendungen derselben, überall in der Welt, jetzt oder in der Zukunft;

"Materialien" bedeutet alle Dokumente, Zeichnungen, Pläne, schriftliche Anmerkungen zu Design- und Technischen Anforderungen, CDs oder jede andere Information des Einzelauftrages, die Design- und Technischen Anforderungen, Produkt(e) und/oder die Rechte des geistigen Eigentums der Gesellschaft betreffen, unabhängig vom Datenträger oder des Formats;

"Bestellung" bedeutet jede vom Kunden abgegebene Bestellung für den Kauf der Produkte, welche von diesen Geschäftsbedingungen umfasst sind;

"Bestellbestätigung" bedeutet die an den Kunden von der Gesellschaft per E-Mail oder jedwedem anderen Format gesendete Bestätigung der Bestellung entsprechend dieser Geschäftsbedingungen;

"Preis" bedeutet den Preis der Produkte, welchen der Kunde entsprechend der Bestellbestätigung der Gesellschaft an die Gesellschaft zu zahlen hat;

"Preisliste" bedeutet die dem Kunden zur Verfügung gestellte Preisliste der Produkte der Gesellschaft, entsprechend dieser Geschäftsbedingungen;

"Produkte" bedeutet entweder Pumpen, Klimaanlagezubehör, Big-Foot oder Xtra Produkte oder alle anderen Produkte, die die Gesellschaft entsprechend der Bestellbestätigung an den Kunden verkauft;

"Einzelauftrag (Projekt)" bedeutet der von der Gesellschaft entsprechend der Regelung der Maßgeschneiderten Produkte auszuführende, die Design- und Technischen Anforderungen realisierende Einzelauftrag;

"Angebotspreis" bedeutet den im Angebot der Gesellschaft enthaltenen Preis, für die Bereitstellung der dem Kunden zu verkaufenden Maßgeschneiderten Produkte, inklusive jedweder von der Gesellschaft bereitgestellten Dienste bezüglich der Design- und Technischen Anforderungen im Auftrag des Kunden als Teil des Einzelauftrags;

"Angebot" bedeutet das von der Gesellschaft dem Händler zur weiterführenden Kommunikation mit dem Käufer, oder direkt mit dem Händler oder dem Käufer zur Verfügung gestellte Angebot bezüglich der Design- und Technischen Anforderungen folgenden Maßgeschneiderten Produkte (wie im Angebot beschrieben), entsprechend dieser Geschäftsbedingungen;

"Standardprodukte" bedeutet Produkte der Gesellschaft, die Serienprodukte sind und für den Verkauf von der Gesellschaft an den Kunden (oder einen Händler) entsprechend dieser Geschäftsbedingungen bereit sind, ohne dass Änderungen an den Design- oder Technischen Anforderungen durchgeführt werden müssen.

- 1.2. Alle Überschriften dienen lediglich der Vereinfachung der Bezugnahme und sollen nicht die Auslegung des Vertrages als solches beeinflussen.
- 1.3. Die Bezugnahme auf ein bestimmtes Recht umfasst jedwede zu dieser Zeit gültige Ergänzung, Erweiterung, Anwendung oder Wiedereinführung und beinhaltet jede Gesetzesänderung, die während der Zeit der Gültigkeit des Rechts erlassen wurde.
- 1.4. In der Einzahl verwendete Wörter beziehen sich auch auf die Mehrzahl und in der Mehrzahl verwendete Wörter beziehen sich auf die Einzahl.
- 1.5. Der Verweis auf ein Geschlecht bezieht immer das andere Geschlecht mit ein.
- 1.6. Die Bestimmungen dieses Vertrages genießen Vorrang vor jedweden anderen diesen (unabhängig ob direkt oder indirekt) entgegenstehenden Bestimmungen und die Gesellschaft liefert Produkte lediglich auf der Grundlage, dass die Bestimmungen dieses Vertrages jedwede andere Bestimmungen, auf die sich der Kunde beruft, aufheben.
- 1.7. Wenn Design- und Technische Anforderungen an die Gesellschaft gestellt werden, sollen diese in der Bestellbestätigung detailliert beschrieben werden und die relevanten Teile dieser Geschäftsbedingungen (Anhang A einschließend) sollen auf die Regelungen bezüglich der Design- und Technischen Anforderungen von der Gesellschaft für den Kunden als Teil des Einzelauftrags angewendet werden.
- 1.8. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und Kauf aller Produkte. Wenn Design- und Technische Anforderungen gestellt werden um ein Maßgeschneidertes Produkt zu erstellen, dann sollen diese Geschäftsbedingungen für den Verkauf dieser Maßgeschneiderten Produkte gelten, als ob diese wie in diesen Geschäftsbedingungen beschriebene Produkte seien, es sei denn, irgendeine Regelung bezieht sich ausdrücklich auf Maßgeschneiderte Produkte, welche dann Vorrang gegenüber anderen Regelungen hat, die im Widerspruch zu der Regelung steht.

2. Bestellung von Produkten und Beschreibung

- 2.1. Soweit keine Änderung gemäß Ziffer 2.2 vorgenommen wird, soll der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden auf diesen Geschäftsbedingungen basieren (inklusive Geschäftsbedingungen, welche der Kunde mit der Kaufbestellung, in der Bestätigung der Bestellung, Produkthanforderung oder einem anderen Dokument vorgibt). Keine Bestimmung oder Bedingung, die in der Kaufbestellung, in der Bestätigung der Bestellung, in der Produkthanforderung oder in einem anderen Dokument des Kunden mitgeschickt, von dieser beinhaltet oder durch diese übertragen wurden, soll nur auf Basis einfacher Bezugnahme einen Teil des Vertrages darstellen.
- 2.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe der Gesellschaft und jede Abweichung zu diesen Geschäftsbedingungen und jedwede Darstellung zu den Produkten soll keine rechtliche Bedeutung haben, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich mit Unterschrift der Geschäftsführung der Gesellschaft zugestimmt. Der Kunde und die Gesellschaft bestätigen, dass vor und bei Vertragsschluss keine von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Jedwede Abweichung vor oder bei Vertragsschluss hat keine rechtliche Bedeutung. Der Kunde bestätigt, dass er auf keine von der Gesellschaft selbst oder im Auftrag der Gesellschaft abgegebenen Aussagen, Versprechen oder Darstellungen vertraut, die nicht im Vertrag festgehalten worden sind. Diese Bestimmung befreit die Gesellschaft nicht von der Haftung in Fällen der arglistigen Täuschung.
- 2.3. Die Gesellschaft stellt dem Kunden eine Preisliste sowie regelmäßige Aktualisierungen der Preisliste zur Verfügung. Wenn ein neuer Kunde eine Anfrage für die Bestellung von Produkten aufgibt, soll die Gesellschaft dem Kunden eine Preisliste für die zu erwerbenden Produkte zukommen lassen, nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. Wenn der Kunde die Bestellung eines Produkts der Preisliste wünscht, soll der Kunde eine formelle Bestellung an die Gesellschaft stellen, welche als Angebot des Kunden angesehen wird, diese Produkte entsprechend dieser Geschäftsbedingungen zu erwerben. Der Kunde stellt sicher, dass die Bestellung und jedwede weitere Vorgabe vollständig und präzise ist.
- 2.4. Keine vom Kunden aufgegebenene Bestellung soll als von der Gesellschaft angenommen gelten, bis die Gesellschaft ihre schriftliche Zustimmung der Bestellung per Bestellbestätigung abgegeben hat, oder (falls früher) die Gesellschaft das Produkt ausliefert.
- 2.5. Eine Bestellbestätigung gilt 30 Tage, soweit die Gesellschaft diese nicht widerruft.
- 2.6. Die Gesellschaft kann die Designvorgaben ändern oder modifizieren oder die Produkte ohne vorherige Benachrichtigung an den Kunden vollenden, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist.
- 2.7. Die Stückanzahl und die Bauform der Produkte soll der Beschreibung in der Dokumentation der Gesellschaft und, soweit möglich, in allen Dokumenten, die die Design- und Technischen Anforderungen beschreiben, und/oder in jeder von der Gesellschaft an den Kunden versandten Preisliste entsprechen. Alle Proben, Zeichnungen, Beschreibungen, Anforderungen und Werbung der Gesellschaft und jedwede Beschreibungen und Illustrationen in den Katalogen, Broschüren oder auf der Webseite der Gesellschaft dienen, soweit gesetzlich zulässig, lediglich dem Zweck sich einen ungefähren Eindruck über die dort beschriebenen Produkte zu machen. Diese stellen keinen Teil des Vertrages dar und Verkäufe unter diesem Vertrag sind keine Verkäufe nach Warenmustern.
- 2.8. Die Größen- und Gewichtseinheiten, die Abmessungen, die Qualität und andere Beschaffenheiten des Produkts können geändert werden und die Gesellschaft haftet nicht für geringe Abweichungen der Größen- und Gewichtseinheiten, der Abmessungen, der Qualität und anderer Beschaffenheiten der Produkte, soweit die Abweichungen geringer als 5% der Gesamtbeschaffenheit sind ("**Toleranzen**").

3. Preise

- 3.1. Der Preis für die Produkte ergibt sich aus
 - 3.1.1. dem Preis, wie er in der Bestellbestätigung der Gesellschaft ausgewiesen ist;
 - 3.1.2. dem Angebotspreis (falls vorhanden) für Maßgeschneiderte Produkte; oder
 - 3.1.3. falls kein Preis in der Bestellbestätigung ausgewiesen ist, gilt der Preis für das Produkt, wie er in der aktuellen Preisliste der Gesellschaft für Standardprodukte ausgewiesen ist.

- 3.2. Sofern nicht abweichend festgelegt, sind alle Preise ohne Mehrwertsteuer, andere Steuern oder von der Gesellschaft ausdrücklich angegebene Gebühren ausgewiesen. Zusätzlich zum Angebotspreis muss der Kunde alle Kosten der Gesellschaft tragen, die aufgrund von Änderungen der Kosten (einschließlich, ohne auf diese beschränkt zu sein, Mehrkosten für Arbeit, Material und Transport) für die Lieferung der Produkte zwischen dem Datum der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Preisliste und dem tatsächlichen Lieferdatum entstehen.
- 3.3. Soweit die Lieferung der Gesellschaft einen Export aus dem Vereinigten Königreich beinhaltet, stellen die Preise der Produkte CIF-Preise (einschließlich Kosten, Versicherung, Fracht) dar (wie in den Internationalen Handelsklauseln "Incoterms 2010" beschrieben), es sei denn, etwas anderes ist vereinbart und in der Bestellbestätigung (entsprechend diesen Geschäftsbedingungen) bestätigt und der Kunde trägt die Kosten für Verpackung sowie alle anderen Gebühren, die zum Zeitpunkt des Versandes anfallen und in der Bestellbestätigung ausgewiesen sind.
- 3.4. Wenn der Wert der gesamten Bestellung geringer als EUR 115 ist, kann die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr verlangen, die 25% des Wertes der Bestellung nicht überschreiten darf.
4. **Lieferung und Leistung**
- 4.1. Alle Zeitangaben für die Lieferung des Produkts sind lediglich voraussichtliche Angaben und die Zeit der Lieferung hat keine entscheidende Bedeutung.
- 4.2. Im Falle einer Verzögerung oder Verweigerung der Annahme nachdem der Kunde informiert wurde, dass die Produkte versandfertig sind, kann die Gesellschaft ein Lagergeld in Höhe von 2,5% der Rechnungssumme des Produkts pro Monat, in dem der Versand aufgeschoben wird, verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Verzögerung oder Verweigerung der Annahme nicht zu vertreten hat (dies stellt einen vereinbarten Wert für eine Konventionalstrafe bei solche Verzögerungen durch den Kunden dar). Die Gesellschaft kann von dem Kunden die Erstattung aller Lieferkosten des Produkts verlangen.
- 4.3. Sofern nicht abweichend von der Gesellschaft schriftlich bestätigt oder in der Bestellbestätigung angegeben, erfolgt die Lieferung am Sitz der Gesellschaft dergestalt, dass die Gesellschaft die Produkte an geeignete Transportpersonen oder den Kunden übergibt. Der Kunde soll die Produkte zu dem in der Bestellbestätigung angegebenen Zeitpunkt abholen bzw. sich zur Annahme bereithalten, sobald die Gesellschaft den Kunden über die Versandfertigkeit des Produkts informiert hat.
- 4.4. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen haftet die Gesellschaft weder für direkte oder indirekte Schäden noch für Folgeschäden (alle drei Begriffe umfassen ohne Einschränkung rein wirtschaftliche Schäden, entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Vertrauensschäden und vergleichbare Verluste), sowie für Kosten, Verluste, Gebühren, oder Ausgaben, unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt aufgrund einer Verspätung der Lieferung der Produkte entstanden sind (sofern diese Schäden lediglich aufgrund einfacher Fahrlässigkeit der Gesellschaft verursacht wurden und sich nicht auf die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen), noch soll jegliche Verspätung es dem Kunden erlauben, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Verspätung dauert länger als 60 Tage und es sei denn die Gesellschaft hat die Verzögerung zu vertreten.
- 4.5. Falls der Kunde aus irgendeinem Grund die Lieferung irgendeines versandfertigen Produkts nicht annimmt, oder falls die Gesellschaft die Produkte nicht rechtzeitig liefern kann, weil der Kunde keine ausreichenden Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Genehmigungen bereitgestellt hat
- 4.5.1. geht die Gefahr auf den Kunden über (dies beinhaltet auch den Untergang der Sache oder Schäden, die auf Fahrlässigkeit der Gesellschaft zurückzuführen sind);
- 4.5.2. gelten die Produkte als geliefert; und
- 4.5.3. kann die Gesellschaft die Produkte bis zur Ablieferung lagern, wobei der Kunde alle mit der Verspätung zusammenhängende Kosten und Ausgaben trägt (dies beinhaltet ohne Einschränkung, die Lagerung und Versicherung).

- 4.6. Die Gesellschaft kann die Produkte in Teillieferungen liefern, es sei denn, die Vereinbarung von Teillieferungen stellt sich unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft für den Kunden als unzumutbar dar. Jede einzelne Teillieferung erhält eine einzelne Rechnung und soll entsprechend der Vertragsbestimmungen bezahlt werden. Jede Teillieferung besteht aus einem eigenständigen Vertrag und keine Kündigung oder Beendigung eines einzelnen auf eine Teillieferung bezogenen Vertrages soll den Kunden berechtigen, andere Verträge oder Teillieferungen zu kündigen oder zurückzuweisen.
- 4.7. Die bei Versand vom Sitz der Gesellschaft aufgezeichnete Anzahl der Produkte jeder Sendung stellt einen schlüssigen Nachweis für die vom Kunden empfangene Anzahl dar, es sei denn der Kunde kann schlüssige Nachweise vorlegen, die das Gegenteil belegen.
- 4.8. Die Gesellschaft haftet nicht für jegliche Nichtlieferung von Produkten (selbst wenn die Nichtlieferung auf Fahrlässigkeit der Gesellschaft beruht), es sei denn der Kunde macht die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er die Produkte unter normalen Umständen erhalten hätte, schriftlich auf die Nichtlieferung aufmerksam.
- 4.9. Jegliche Haftung der Gesellschaft für die Nichtlieferung der Produkte beschränkt sich auf die Lieferung einer Ersatzware innerhalb einer angemessenen Zeit oder auf die Gutschrift des anteiligen, dem jeweiligen Warenwert entsprechenden Rechnungsbetrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 4.10. Der Kunde trägt gemäß den CIF-Vorschriften der Internationalen Handelsklauseln "Incoterms 2010" und nach Maßgabe von Ziffer 4.11 die Verantwortung dafür, auf eigene Kosten für den Erhalt der zum jeweiligen Zeitpunkt notwendigen Importlizenzen und anderer Zustimmungen im Zusammenhang mit den Produkten, die bei Auslieferung der Produkte an den Kunden entsprechend der CIF-Vorschriften der Internationalen Handelsklauseln "Incoterms 2010" (einschließlich Kosten, Versicherung, Fracht) vorliegen müssen, zu sorgen und stellt diese Lizenzen und Zustimmungen vor dem Versand der Gesellschaft, soweit von der Gesellschaft benötigt, zur Verfügung.
- 4.11. Gilt der Verkauf ExWorks (ab Werk und wie in der Bestellbestätigung bestätigt), ist der Kunde auf eigene Kosten für den Erhalt der zu diesem Zeitpunkt notwendigen Importlizenzen und anderer Zustimmungen im Zusammenhang mit den Produkten verantwortlich und stellt diese Lizenzen und Zustimmungen vor dem Versand der Gesellschaft, soweit von der Gesellschaft benötigt, zur Verfügung.

5. Risiko

- 5.1. Erfolgt der Versand der Produkte CIF (d.h. einschließlich Kosten, Versicherung, Fracht), geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Produkte an Bord eines Fahrzeuges gelangen, welches die Produkte vom Gelände der Gesellschaft abtransportiert.
- 5.2. Erfolgt der Versand der Produkte zu einem bestimmten Ort (wie in der Bestellbestätigung festgelegt) geht die Gefahr bei Ankunft an dem Ort unmittelbar vor dem Entladen auf den Kunden über. Die Gesellschaft ersetzt oder repariert nach ihrer Wahl und nach Maßgabe des Vertrages jegliche Produkte, die während des Transports bis zum Lieferort beschädigt wurde innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt des Produkts schriftlich über den Schaden informiert. Eine über die in Ziffer 5.2. festgelegte weitergehende Haftung der Gesellschaft für Transportschäden ist ausgeschlossen.
- 5.3. Erfolgt der Versand ExWorks (ab Werk und wie in der Bestellbestätigung bestätigt), geht die Gefahr bei Beginn des Beladevorgangs auf ein Fahrzeug, welches die Produkte vom Gelände der Gesellschaft abtransportiert, auf den Kunden über.

6. Zahlung

- 6.1. Soweit schriftlich von der Gesellschaft nichts anderes bestimmt wurde, werden Zahlungen wie folgt fällig:
 - 6.1.1. Für Kundenkonteninhaber (soweit diese über ein von der Gesellschaft schriftlich bestätigtes Kundenkonto verfügen) werden Zahlungen innerhalb der zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten und in der Aufstellung der Gesellschaft ausführlich beschriebenen Zahlungsfrist fällig, es sei denn, der Kunde verkauft das Produkt weiter, dann ist die Zahlung innerhalb der zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten (und in der Bestellbestätigung bestätigten) und in der von der Gesellschaft erstellten Rechnung oder Aufstellung ausführlich beschriebenen Zahlungsfrist fällig.

- 6.1.2. Kunden, die über kein Kundenkonto verfügen, sind verpflichtet bei Lieferung der Produkte in frei verfügbaren Zahlungsmitteln zu zahlen oder vor Lieferung der Produkte gegen Vorlage einer Pro-Forma-Rechnung, je nachdem was die Gesellschaft dem Kunden bei Bestellung der Produkte mitgeteilt hat und was in der Bestellbestätigung festgehalten wurde.
- 6.2. Die Zahlungsfrist ist als wesentlicher Bestandteil des Vertrages anzusehen.
- 6.3. Keine Zahlung gilt als erhalten, bis die Gesellschaft die Zahlung vollständig und frei verfügbar erhalten hat.
- 6.4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle aufgrund des Vertrages an die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen direkt bei Beendigung des Vertrages fällig.
- 6.5. Der Kunde hat alle nach dem Vertrag fälligen Zahlungen vollständig und ohne jeglichen Abzug aufgrund Aufrechnung, Gegenforderung, Preisnachlass, Minderung oder aus einem anderen Grund zu leisten, es sei denn, der Kunde kann ein rechtskräftiges Urteil vorweisen, welches die Gesellschaft zu einer Zahlung in Höhe des Abzuges an den Kunden verpflichtet, oder es handelt sich um eine unbestrittene Forderung.
- 6.6. Leistet der Kunde eine Zahlung an die Gesellschaft nicht vertragsgemäß, ist die Gesellschaft berechtigt, vom Kunden Tag genau Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Zahlung vor oder nach einer gerichtlichen Entscheidung in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auch die gesetzlichen Zinsen zu fordern.
- 6.7. Alle Zahlungen des Kunden haben in der gemäß Preisliste oder Bestellbestätigung festgelegten Währung zu erfolgen (im Kollisionsfall hat die Bestellbestätigung Vorrang).
- 7. Eigentum**
- 7.1. Gemäß diesen Geschäftsbedingungen liegt die Gefahr beim Kunden, sobald die Produkte bereit zur Auslieferung sind.
- 7.2. Das Eigentum der von der Gesellschaft bereitgestellten Produkte bleibt solange bei der Gesellschaft, bis der Kunde vollständig alle fälligen Forderungen (bar oder durch frei verfügbare Zahlungsmittel) gezahlt hat und zwar in Bezug auf:
- 7.2.1. alle in der jeweiligen Bestellung enthaltenen Produkte; und
- 7.2.2. alle anderen gegenwärtigen oder fällig werdenden Forderungen der Gesellschaft gegen den Kunden.
- 7.3. Der Kunde darf die von der Gesellschaft bereitgestellten Produkte nicht weiterveräußern, solange nicht die vollständige Zahlung an die Gesellschaft erfolgt ist und dadurch das Eigentum übergeht. Sofern Produkte weiterverkauft werden bevor die vollständige Zahlung durch den Kunden an die Gesellschaft erfolgt ist, hält der Kunde alle Verkaufserträge treuhänderisch für die Gesellschaft.
- 7.4. Bis das Eigentum auf den Kunden übergegangen ist,
- 7.4.1. muss der Kunde die Produkte (ohne Kosten für die Gesellschaft) getrennt von allen anderen Produkten des Kunden oder einer dritten Partei in der Weise lagern, dass diese leicht als Eigentum der Gesellschaft identifizierbar sind;
- 7.4.2. darf der Kunde Kennzeichnungen an den Produkten oder Verpackungen der Produkte oder solcher, die zu den Produkten gehören, nicht vorsätzlich zerstören, unleserlich machen oder verdecken; und
- 7.4.3. muss der Kunde die Produkte in zufriedenstellendem Zustand aufbewahren und im Namen der Gesellschaft und zur angemessenen Zufriedenheit der Gesellschaft hinsichtlich aller Risiken in voller Höhe versichern. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, der Gesellschaft eine Versicherungspolice vorzulegen.
- 7.5. Bevor das Eigentum auf den Kunden übergegangen ist darf dieser die Produkte ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen weiterveräußern:

- 7.5.1. jeder Verkauf hat im normalen Geschäftsbetrieb des Kunden und zum vollen Marktwert stattzufinden; und
- 7.5.2. alle solchen Verkäufe haben im eigenen Namen des Kunden als Verkauf von Eigentum der Gesellschaft zu erfolgen, und der Kunde hat im Rahmen eines solchen Verkaufs als Geschäftsherr aufzutreten.
- 7.6. Die Besitzrechte des Kunden an den Produkten erlöschen sobald:
- 7.6.1. ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren über das Vermögen des Kunden beantragt und dasselbe nicht innerhalb von zwei Wochen aufgehoben wird, oder das Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder ein Beschluss zur Liquidation des Kunden gefasst wird, oder der Kunde sonst eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt; oder
- 7.6.2. in das Vermögen des Kunden die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen aufgehoben wird, oder der Kunde Verpflichtungen gemäß dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden nicht nachkommt, oder der Kunde nicht in der Lage ist, seine Schulden im Sinne von § 17 der Insolvenzordnung zu begleichen oder seine Geschäftstätigkeit einstellt; oder
- 7.6.3. der Kunde eines der Produkte in irgendeiner Weise belastet.
- 7.7. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungen für die Produkte einzuziehen, ungeachtet dessen, dass die Gesellschaft die Eigentumsrechte an den Produkten nicht verloren hat.
- 7.8. Der Kunde gewährt der Gesellschaft, ihren Vertretern und ihren Angestellten eine unwiderrufliche Genehmigung, während den üblichen Geschäftszeiten des Kunden jederzeit das Gelände, auf dem sich die Produkte befinden oder befinden werden, zu betreten, um die Produkte zu kontrollieren, oder, wenn die Besitzrechte des Kunden erloschen sind, die Produkte zurückzuholen.
- 7.9. Soweit die Gesellschaft nicht ermitteln kann, ob Produkte solche sind, an denen der Kunde seine Besitzrechte verloren hat, ist anzunehmen, dass der Kunde alle Produkte dieser Art, die die Gesellschaft an den Kunden verkauft hat, in der Reihenfolge, wie sie dem Kunden in Rechnung gestellt worden sind, verkauft hat.
- 7.10. Die in Ziffer 7 normierten Rechte der Gesellschaft (nicht jedoch die des Kunden) bleiben auch nach Beendigung des Vertrages, unabhängig vom Grund der Beendigung, bestehen.

8. Garantie und Haftung

- 8.1. Sofern der Kunde die Produkte vollständig zu den in Ziffer 6 angegebenen Fälligkeiten gezahlt hat, die Produkte entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft angemessen gelagert und gewartet hat, und vollumfänglich Zugang zu den Produkten zum Zwecke der Kontrolle und Überprüfung gewährt hat, entfallen die Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß untenstehender Ziffer 8.4. mit unentgeltlichem Ersatz bzw. Erstattung von Produkten aus der Herstellung der Gesellschaft, die – innerhalb des Zeitraums ab vereinbarter Lieferung der Produkte von der Gesellschaft an den Kunden, wie von der Gesellschaft im Zeitpunkt des Kaufes bestätigt ("Garantiezeit") – aufgrund fehlerhaften Materials oder fehlerhafter Verarbeitung (außer kleinerer Mängel) mangelhaft werden. Falls die Gesellschaft das mangelhafte Produkt oder Teile davon zurückverlangt, hat der Kunde das mangelhafte Produkt oder Teile davon auf Kosten der Gesellschaft an die Gesellschaft oder einen benannten Lieferanten (wie von der Gesellschaft mitgeteilt) zurückzuschicken, bevor das Produkt ersetzt wird.
- 8.2. Gemäß Ziffer 8.11.2 haftet die Gesellschaft unter keinen Umständen für durch den Gebrauch von mangelhaften Produkten oder durch mangelhafte Produkte auftretende Folgeschäden.
- 8.3. Soweit nicht abweichend in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen oder aufgrund zwingenden Rechts vorgeschrieben, haftet die Gesellschaft nicht für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen jeglicher Art von jeglichem Eigentum oder von Personen, die aufgrund der Nutzung der Produkte oder in anderer Weise bei der Installation oder dem Errichten der Produkte entstehen.

- 8.4. Die Produkte haben bei Lieferung mangelfrei im Sinne von § 434 BGB zu sein, insbesondere
- 8.4.1. eine ausreichende Qualität aufzuweisen; und
 - 8.4.2. für den vertragsgemäßen Gebrauch, für den die Produkte erworben werden sollen, geeignet zu sein, soweit der Kunde die Gesellschaft über den bezweckten Gebrauch schriftlich informiert und die Gesellschaft schriftlich die Geeignetheit der Produkte in der Weise bestätigt hat, dass der Kunde auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen der Gesellschaft vertrauen kann.
- 8.5. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für Mängel, es sei denn:
- 8.5.1. der Kunde hat die Gesellschaft über den Defekt schriftlich innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Lieferung informiert; oder
 - 8.5.2. der Kunde die Gesellschaft über den Defekt schriftlich innerhalb von fünf (5) Tagen nach Feststellung des Mangels oder nachdem der Mangel hätte festgestellt werden müssen, informiert; oder
 - 8.5.3. der Gesellschaft wird die Möglichkeit eingeräumt, nach Kenntnis des Mangels die mangelhaften Produkte zu untersuchen, und der Kunde (falls die Gesellschaft ihn dazu auffordert) bringt diese Produkte auf Kosten der Gesellschaft zurück zum Sitz der Gesellschaft, um diese zu untersuchen.
- 8.6. Die Gesellschaft haftet nicht für Mängel und es besteht keine weitere Haftung der Gesellschaft für Mängel in Bezug auf die Produkte, falls:
- 8.6.1. der Kunde die mangelhaften Produkte nach erfolgter Mitteilung an die Gesellschaft weiter verwendet; oder
 - 8.6.2. der Mangel aufgrund Nichtbefolgung der mündlichen oder schriftlichen Anweisungen der Gesellschaft bezüglich der Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung der Produkte oder (soweit keine Anweisungen gegeben wurden) aufgrund der Nichtbefolgung von Handelsgepflogenheiten durch den Kunden aufgetreten ist; oder
 - 8.6.3. der Kunde die mangelhaften Produkte ohne schriftliches Einverständnis der Gesellschaft verändert oder repariert.
- 8.7. Vorbehaltlich anderer Klauseln in diesen Geschäftsbedingungen stellen die folgenden Bestimmungen die Obergrenze der gesamten finanziellen Haftung der Gesellschaft (einschließlich der Haftung für Handlungen und Unterlassungen ihrer Angestellten, Vertreter und Subunternehmer) gegenüber dem Kunden dar und zwar in Bezug auf:
- 8.7.1. jegliche Verletzung dieser Geschäftsbedingungen;
 - 8.7.2. jegliche Nutzung oder jeglichen Weiterverkauf von Produkten oder eines anderen Produkts, in welches Produkte eingebaut wurden, durch den Kunden; und
 - 8.7.3. jegliche Darstellung, Aussage oder unerlaubte Handlung oder Unterlassung inklusive Fahrlässigkeit die aufgrund oder in Zusammenhang mit dem Vertrag auftritt.
- 8.8. Alle weiteren Ansprüche und Rechte sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.9. Nichts in diesen Geschäftsbedingungen beschränkt oder schließt die Haftung der Parteien aus
- 8.9.1. wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - 8.9.2. für garantierte Beschaffenheitsmerkmale;
 - 8.9.3. nach dem Produkthaftungsgesetz; oder
 - 8.9.4. in anderen Fällen, in denen der Ausschluss oder der Versuch des Ausschlusses der Haftung der Parteien rechtlich unzulässig wäre.

8.10. Vorbehaltlich Ziffer 8.10

8.10.1. ist die Haftung der Gesellschaft nach Vertrag, wegen unerlaubter Handlung (einschließlich der Haftung wegen Fahrlässigkeit oder der Haftung aufgrund gesetzlichem Schuldverhältnis), wegen falscher Angaben, auf Entschädigung oder aufgrund jeglicher anderweitiger Ansprüche, die bei Durchführung oder beabsichtigter Durchführung des Vertrages entstanden sind, auf den in der Bestellbestätigung oder im Angebot (soweit vorhanden) angegebenen Preis oder Angebotspreis (soweit vorhanden) begrenzt; und

8.10.2. haftet die Gesellschaft dem Kunden gegenüber nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall oder für Vertrauensschäden, unabhängig davon, ob es sich um direkte, indirekte oder Folgeschäden handelt, oder für sonstige Ansprüche jeglicher Art (wie auch immer entstanden), die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben.

8.11. Jeglicher Verkauf von Gütern, die nicht in der Bestellbestätigung festgeschrieben sind, fällt nicht unter diese Geschäftsbedingungen. Die in diesen Geschäftsbedingungen festgeschriebenen Gewährleistungen gelten ausschließlich für die im Rahmen einer Bestellung von der Gesellschaft an den Kunden verkauften und in der Bestellbestätigung bestätigten Produkte.

9. Dritte Parteien

Ungeachtet abweichender Bestimmungen beabsichtigen die Parteien, dass dieser Vertrag nur zwischen der Gesellschaft und dem Kunden gilt, und es ist nicht beabsichtigt und nicht vereinbart, dass andere Personen, die nicht Partei sind, die Bestimmungen dieses Vertrages durchsetzen können.

10. Recht des geistigen Eigentums

10.1. Sofern die Gesellschaft nach technischen Angaben, Zeichnungen oder anderen Beschreibungen des Kunden tätig wird, stellt der Kunde die Gesellschaft von jeglichen etwaigen gegen sie gerichteten Ansprüchen aufgrund Verletzung oder angeblicher Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums sowie von allen Kosten, die der Gesellschaft aufgrund der Geltendmachung dieser Ansprüche entstehen, frei.

10.2. Der Kunde erkennt an, dass die Gesellschaft alle Rechte am geistigen Eigentum in oder an den Produkten, einschließlich, aber ohne auf diese beschränkt zu sein, Designs, Zeichnungen, Fotos, technische Anleitungen, Know-How und Produktbeschreibungen sowie den Warenzeichen im Zusammenhang mit den Produkten hält oder lizenziert hat.

10.3. Der Kunde erkennt weiterhin an, dass er keine Rechte des geistigen Eigentums in oder an den Produkten (oder den Maßgeschneiderten Produkten) sowie in oder an den Designs, Zeichnungen, Fotos, technischen Anleitungen Know-How oder Produktbeschreibungen (oder Beschreibungen der Maßgeschneiderten Produkte) hat und er nicht berechtigt ist, jegliche Teile von Dokumenten, die technische Anforderungen oder Beschreibungen beinhalten, die sich auf die Rechte des geistigen Eigentums der Gesellschaft beziehen oder diese beschreiben, zu verwenden oder Details der Rechte des geistigen Eigentums an Drittparteien weiterzugeben.

10.4. Der Kunde darf Verpackungen der Produkte und/oder möglicherweise existierende Kennzeichnungen der Produkte, einschließlich (aber ohne auf diese beschränkt zu sein) jegliche Warenzeichen, andere Logos oder Markierungen auf den Verpackungen der Produkte und/oder auf den Produkten selber (oder auf den Maßgeschneiderten Produkten) weder unleserlich machen noch ändern und/oder anpassen.

11. Höhere Gewalt

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, das Lieferdatum oder das geplante Datum, an dem Leistungen für den Kunden erbracht werden sollen, zu verschieben, den Vertrag aufzulösen oder die vereinbarte Menge der vom Kunden bestellten Produkte (ohne dadurch Haftungsansprüche für den Kunden zu begründen) zu verringern, wenn die Verhinderung oder die Verzögerung des Geschäftsbetriebs auf einem außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegenden Umstand beruht, einschließlich (aber ohne auf diese beschränkt zu sein) Krieg, Invasion, ausländischer feindseliger Akte (mit oder ohne Kriegserklärung), (tatsächlicher oder drohender) terroristischer Akte, nationaler Notstand, innere soziale Unruhen, Rebellion, Aufruhr, Arbeits- und sonstige Unruhen, Feuer, Flut, Explosionen, Epidemien, etwaigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Anweisungen oder Anordnungen einer zuständigen staatlichen Behörde, Streik, Aussperrung, Ausfall von Anlagen, Verzögerungen oder Verspätungen von Zulieferern, Verspätung bei der Beschaffung von Lieferungen von angemessenen oder geeigneten Materialien oder die Unmöglichkeit solcher Beschaffung

gen oder jeglichem anderweitigen Grund, der außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegt. Wenn der jeweilige Umstand ununterbrochen länger als drei (3) Monate anhält, kann der Kunde den Vertrag mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Gesellschaft kündigen.

12. Kündigung

- 12.1. Dieser Vertrag beginnt, sobald die Gesellschaft die Bestellung durch Zusendung der Bestellbestätigung an den Kunden im Einklang mit diesen Geschäftsbedingungen bestätigt, und gilt solange, bis die Parteien ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben.
- 12.2. Unbeschadet von Ziffer 12.1, kann die Gesellschaft den Vertrag unverzüglich mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Kunden kündigen, wenn:
- 12.2.1. der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags verletzt und die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Gesellschaft behoben wird (sofern die Verletzung behoben werden kann);
- 12.2.2. der Kunde einen Beschluss über seine Liquidation trifft, über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, über sein Vermögen ein Vermögens- oder Insolvenzverwalter bestellt wird, er die Begleichung von Schulden einstellt oder aussetzt oder der Kunde zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO wird oder seinen Geschäftsbetrieb einstellt (oder einzustellen droht).
- 12.3. Bei Kündigung oder Auslaufen des Vertrages ergeben sich für die Parteien, vorbehaltlich weiterer in diesem Vertrag vorgesehener Rechte und Abhilfensprüche, die vor der Kündigung oder dem Auslaufen des Vertrages entstanden sind, keine weiteren Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein, gilt diese Bestimmung als abtrennbar von den übrigen Bestimmungen und berührt nicht die Wirksamkeit irgendeiner anderen Bestimmung.

13.2. Abtretung

- 13.2.1. Die Gesellschaft kann diesen Vertrag oder Teile hiervon auf etwaige andere Personen, Unternehmen oder Gesellschaften abtreten.
- 13.2.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder Teile hiervon ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft abzutreten.

13.3. Mitteilungen

13.3.1. Jegliche vertragsbezogenen Mitteilungen zwischen den Parteien sollen schriftlich erfolgen und persönlich übergeben oder per Einschreiben gesendet werden, sowie zum Zwecke der Übermittlung der Preisliste und/oder der Bestellbestätigung von der Gesellschaft zum Kunden per Fax oder E-Mail erfolgen:

13.3.1.1. (im Falle, dass die Gesellschaft der Mitteilungsempfänger ist) an den Sitz der Gesellschaft oder an eine zuvor von der Gesellschaft dem Kunden mitgeteilten abweichenden Adresse; oder

13.3.1.2. (im Falle, dass der Kunde der Mitteilungsempfänger ist) an den Sitz des Empfängers (wenn es eine Gesellschaft ist) oder (in allen anderen Fällen) an eine etwaige Adresse, die in einem Dokument angegeben ist, welches einen Teil des Vertrages darstellt oder an eine zuvor von dem Kunden der Gesellschaft gegenüber mitgeteilten abweichenden Adresse.

13.3.2. Mitteilungen gelten als zugegangen:

13.3.2.1. wenn die Mitteilung per Einschreiben erfolgt, innerhalb von zwei Tagen (ausgenommen Samstags, Sonntags und an Feiertagen) nach Aufgabe zur Post (der Tag, an dem die Aufgabe der Post erfolgte, wird nicht mitgezählt); oder

13.3.2.2. wenn die Mitteilung persönlich übergeben wurde am Tag der Übergabe; oder

13.3.2.3. wenn die Mitteilung per Fax vor 16:00 Uhr erfolgt, zum Zeitpunkt der Übertragung, anderenfalls am nächsten Werktag.

13.3.3. Mitteilungen an die Gesellschaft sind zu Händen der Geschäftsführung zu versenden.

13.4. **Vertraulichkeit**

13.4.1. **Vertrauliche Informationen.** Jede Partei ("**Empfangende Partei**") wird selbst und stellt darüber hinaus sicher, dass auch ihre Angestellten, Vertreter, externen Berater und Beauftragten (zusammen die "**Beauftragten**"),

13.4.1.1. die Vertraulichen Informationen der anderen Partei ("**Offenlegende Partei**") geheim halten und dabei die gleiche Sorgfalt an den Tag legen, die sie für die Geheimhaltung ihrer vertraulichen Informationen aufwendet und dabei jedoch unter keinen Umständen weniger als die übliche zumutbare Sorgfalt aufwenden;

13.4.1.2. keine Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei irgendeiner anderen Person offenlegen ohne vorher die schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei erhalten zu haben, soweit dies nicht für die Beauftragten für die Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrags erforderlich ist;

13.4.1.3. zumutbare Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass jeder ihrer Beauftragten die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei geheim hält;

13.4.1.4. zumutbare Anstrengungen unternehmen um alle Kopien, Notizen, Verpackungen, Diagramme, Computerspeichermedien und alle anderen Materialien, die Teile Vertraulicher Informationen enthalten auf Nachfrage der Offenlegenden Partei an diese zurückzuschicken (oder nach deren Ermessen zu zerstören) und im Falle einer Kündigung dieses Vertrages keine Kopien, Auszüge oder anderen Vervielfältigungen von Vertraulichen Informationen oder Teilen von Vertraulichen Informationen behalten (mit Ausnahme des Umfangs, wie es anwendbare Gesetze oder Kontrollorgane verlangen).

13.4.2. **Ausnahmen.** Die Vertraulichkeitspflichten gemäß Ziffer 13.4.1. gelten nicht für Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei

13.4.2.1. über die die Empfangene Partei bereits rechtmäßig verfügte, bevor sie die Vertraulichen Informationen von der Offenlegenden Partei erhalten hat und dies anhand schriftlicher Dokumentation nachweisen kann;

13.4.2.2. nachträglich ohne Verschulden der Empfangenden Partei öffentlich bekannt geworden sind;

13.4.2.3. von der Empfangenden Partei oder für die Empfangende Partei unabhängig von den Vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder

13.4.2.4. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen.

13.5. **Verzicht**

Kein Verzicht oder Unterlassen einer Durchsetzung von Rechten aus diesem Vertrag durch die Gesellschaft (weder ausdrücklich noch konkludent) berührt das Recht der Gesellschaft, Rechte zukünftig geltend zu machen.

13.6. **Anti-Korruption/Compliance**

13.6.1. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Kunde:

13.6.1.1. alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und -bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einhalten;

13.6.1.2. keine Bestechungsgeldzahlungen anbieten, versprechen, leisten, annehmen oder erhalten oder andere Bestechungshandlungen vornehmen;

- 13.6.1.3. unverzüglich alle Bestechungsgeldzahlungen, Angebote von Bestechungsgeldern sowie den Verdacht auf Bestechungsgeldzahlungen oder Korruption offenlegen;
- 13.6.1.4. sich nach besten Kräften bemühen, Bestechungsgeldzahlungen zu verhindern (dies beinhaltet die Umsetzung von angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention gemäß gesetzlichen Vorschriften);
- 13.6.1.5. sich nach besten Kräften darum bemühen, sicherzustellen, dass seine Angestellten, jeder Vertreter einer dritten Partei, Subunternehmer oder anderer Beauftragter, der bei der Durchführung der sich für ihn aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen eingeschaltet wird, Kenntnis von den obenstehenden Ziffern 13.6.1.1 bis 13.6.1.4 hat und diese einhält.

13.6.2. Um Zweifel auszuschließen, stellt eine Verletzung dieser Ziffer 13.6 eine Verletzung einer wesentlichen Bestimmung dieses Vertrags gemäß Ziffer 12.2 dar.

13.7. Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsarbeit

13.7.1. Die Parteien stimmen überein, dass sie alle zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Vorschriften zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsarbeit einhalten, und sie:

- 13.7.1.1.1. Maßnahmen und Verfahren, die deren Einhaltung sicherstellen, implementieren und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht erhalten; und
- 13.7.1.1.2. sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhalten beteiligen, die eine Verletzung der anwendbaren Anti-Menschenhandels- und Zwangsarbeitsgesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Vorschriften darstellen, wenn eine solche Aktivität, Praktik oder ein solches Verhalten in Deutschland durchgeführt worden wäre.

13.7.2. Die Nichtbeachtung dieser Ziffer 13.7 berechtigt zur unverzüglichen Kündigung dieses Vertrages.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht (in Bezug auf vertragliche und außervertragliche Angelegenheiten) und die Gerichte in Deutschland sind ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen (in Bezug auf vertragliche und außervertragliche Angelegenheiten).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anhang A: Design- und Technische Anforderungen / Einzelauftrag-Dienstleistungen

- A. Wenn ein Kunde eine Anfrage hinsichtlich einer Durchführung eines Einzelauftrages (entweder unmittelbar gemeinsam mit der Gesellschaft oder mit einem Händler) stellt, erstellt die Gesellschaft nach Maßgabe der Konditionen dieses Anhangs A zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Angebot für die Durchführung des Einzelauftrages. Soweit Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich der Design- und Technischen Anforderungen Bestimmungen dieses Anhangs A zuwiderlaufen, genießen die Bestimmungen des Anhangs A Vorrang.
 - B. Sofern der Kunde die Durchführung des Einzelauftrages gemäß dem Angebot der Gesellschaft wünscht, soll der Kunde (oder der Händler) eine formale Bestellung für den Beginn der Durchführung des Einzelauftrages bei der Gesellschaft aufgeben, welche als Angebot des Kunden für den Beginn der Durchführung des Einzelauftrages gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gilt.
 - C. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die in seiner Bestellung enthaltenen Angaben und maßgeblichen Vorgaben und/oder Details sowie weitere von ihm an die Gesellschaft (entweder unmittelbar oder über den Händler) bereitgestellten Informationen hinsichtlich seiner Anforderungen vollständig und präzise und in keiner Weise irreführend sind.
 - D. Jedes Angebot ergeht freibleibend mit der Maßgabe, dass kein Vertrag zustande kommt, bis die Gesellschaft eine Bestellbestätigung entweder an den Kunden oder den Händler versandt hat.
 - E. Jedes Angebot gilt 30 Tage ab dem auf dem Angebot angegebenen Datum, es sei denn, die Gesellschaft hat vorher das Angebot zurückgenommen.
 - F. Die Gesellschaft beginnt mit der Durchführung des Einzelauftrages nach Übersendung ihrer Bestellbestätigung und entwirft die Maßgeschneiderten Produkte als Teil der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung der Erstellung der Design- und Technischen Anforderungen im Rahmen des Einzelauftrages und legt dem Kunden im Einklang mit diesem Anhang A und den allgemeinen Geschäftsbedingungen (soweit diese anwendbar sind) ein Design-Beispiel zur Bestätigung ("**Designmuster**") vor. Sobald der Kunde bestätigt, dass diese Muster für den der Gesellschaft mitgeteilten Zweck geeignet sind, wird das Designmuster für die Erstellung der Maßgeschneiderten Produkte genutzt. Sofern der Kunde nach der Beendigung des Einzelauftrages weitere Maßgeschneiderte Produkte nach Maßgabe der Bestimmungen zu den Design- und Technischen Anforderungen erwerben möchte, hat der Kunde die Maßgeschneiderten Produkte gemäß diesem Anhang A zu erwerben, wobei solch ein Verkauf von Maßgeschneiderten Produkten auch in den Anwendungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt (soweit diese anwendbar sind). Maßgeschneiderte Produkte gelten als Produkte im Sinne der Geschäftsbedingungen.
 - G. Der Kunde darf Einzelheiten der Design- und Technischen Anforderungen zu keinen anderen Zwecken als zum Zwecke der Installation der Maßgeschneiderten Produkte im Einklang mit den Design- und Technischen Anforderungen und den Bestimmungen dieses Anhangs A verwenden. Der Kunde erkennt an, dass er die Design- und Technischen Anforderungen in keiner Weise zur Installation anderer Produkte verwenden darf und dass dem Kunden keine Rechte am Geistigen Eigentum der Design- und Technischen Anforderungen, Produkten und/oder Unterlagen, die die Design- und Technischen Anforderungen beschreiben, zustehen und er außer zu den in diesem Anhang A angegebenen Zwecken keine Einzelheiten solcher Rechte am Geistigen Eigentum an Dritte weitergeben darf.
- 1. Der Einzelauftrag**
- 1.1. Jede Partei unternimmt angemessene Anstrengungen, um ihre jeweiligen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag zu den etwaigen vereinbarten und in der Bestellbestätigung festgelegten Zeitpunkten zu erfüllen.

- 1.2. Der Kunde wird
 - 1.2.1. der Gesellschaft alle notwendigen Einzelheiten zu den Anforderungen der Maßgeschneiderten Produkte zur Verfügung stellen (oder sicherstellen, dass ein berechtigter Dritter der Gesellschaft dies zur Verfügung stellt), damit die Gesellschaft das Designmuster erstellen kann;
 - 1.2.2. sicherstellen, dass alle Maßangaben, Oberflächeneigenschaften, Stoffangaben, und/oder Strukturangaben des Untergrundes, auf dem die Maßgeschneiderten Produkte errichtet werden sollen, präzise und vollständig sind;
 - 1.2.3. alle relevanten Einverständniserklärungen, Genehmigungen und/oder Lizenzen einholen, die erforderlich sein können, um die Maßgeschneiderten Produkte entsprechend der Angaben des Designmusters errichten zu können;
 - 1.2.4. garantieren, dass die Informationen, die der Kunde (entweder unmittelbar oder über einen Händler) der Gesellschaft zur Verfügung stellt, vollständig sind und dass der Kunde anerkennt, dass das nach den Informationen das Kunden erstellte Designmuster für seine Zwecke geeignet ist.
- 1.3. Die Gesellschaft stimmt zu, dass
 - 1.3.1. sie die Leistungen für die Erfüllung der geschuldeten Dienstleistungen bezüglich der Design- und Technischen Anforderungen im Einklang mit diesem Anhang A und den Geschäftsbedingungen erbringt;
 - 1.3.2. sie die für die Erstellung eines Designmusters, welches zur Herstellung und Errichtung der Maßgeschneiderten Produkte genutzt werden kann, notwendigen Schritte im Namen des Kunden ausführt;
 - 1.3.3. sie angemessene Anstrengungen unternimmt, um dem Kunden das Designmuster nach Fertigstellung und innerhalb den in der Bestellbestätigung angegebenen Fristen für die Lieferung der Designmusters zu liefern.
- 1.4. Der Kunde erkennt an, dass das erstellte Designmuster lediglich für die Benutzung für die durch den Händler verkauften Maßgeschneiderten Produkte der Gesellschaft und nicht für den Gebrauch von anderen Produkten geeignet ist. Die Gesellschaft haftet nicht, soweit der Kunde versucht, Einzelheiten der Designmuster mit anderen, nicht von der Gesellschaft schriftlich genehmigten Produkten zu verwenden.
- 1.5. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung kann die Gesellschaft die Designmuster zusammen mit etwaigen in dem Designmuster enthaltenen Hinweisen und/oder Einzelheiten, die im Zusammenhang mit den Maßgeschneiderten Produkten stehen, variieren oder ändern.
- 1.6. Sämtliche Mengenangaben, Beschreibungen, Maßeinheiten und andere im Designmuster enthaltenen Einzelheiten (in Bezug auf die Maßgeschneiderten Produkte oder andere Umstände) dienen lediglich dazu, einen ungefähren Eindruck davon zu verschaffen, in welcher Art und Weise die Maßgeschneiderten Produkte hergestellt und installiert werden. Der Kunde und/oder der Händler soll keine Änderungen am Designmuster (einschließlich, aber ohne auf diese beschränkt zu sein, der voraussichtlichen Design- und Gewichtsabmessungen des Designmusters) vornehmen oder hinsichtlich der vorgesehenen Art und Weise der Nutzung und/oder Installation der Maßgeschneiderten Produkte (einschließlich, aber ohne auf diese beschränkt zu sein, einer Änderung der im Designmuster vorgesehenen Gestaltung durch die Hinzufügung oder Wegnahme von Maßgeschneiderten Produkten oder anderer Produkte oder von Teilen davon, oder durch eine Änderung des Gewichts, der Höhe oder anderer Maße jeglicher Einheiten oder Gebilde, auf denen die Maßgeschneiderten Produkte aufgestellt werden sollen oder auf welchen vorgesehen ist, Maßgeschneiderte Produkte aufzustellen).

- 1.7. Mit Lieferung des fertiggestellten Designmusters entweder unmittelbar an den Kunden oder an den Händler zum Zwecke der Weiterlieferung an den Kunden und/oder mit abschließender Lieferung von wie in einer etwaigen Bestellung des Kunden beschriebenen und den Maßgaben der Bestimmungen zu den Design- und Technischen Anforderungen entsprechenden Maßgeschneiderten Produkte durch die Gesellschaft gemäß dieses Anhangs A, gilt der Einzelauftrag als abgeschlossen ("**Einzelauftragsvollendung**"). Falls der Kunde nach Einzelauftragsvollendung zusätzliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Maßgeschneiderten Produkten und/oder dem Designmuster benötigt, ist die Gesellschaft berechtigt, die entsprechenden Gebühren (entsprechend ihrer normalen Gebührensätze) für zusätzliche Dienstleistungen, einschließlich (aber ohne hierauf beschränkt zu sein) notwendiger Anpassungen des Designmusters aufgrund von Änderungen der Anforderungen des Kunden, zu berechnen

2. Einzelauftragsgarantie und Haftung

- 2.1. Jede Partei garantiert, dass
- 2.1.1. sie alle Rechte und Befugnisse zur Durchführung der nach diesem Anhang A vorgesehenen Maßnahmen besitzt;
 - 2.1.2. der Einzelauftrag in fachgerechter Weise erfüllt wird und dabei die übliche Sorgfalt und Fachkenntnis aufgewendet wird sowie alle notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um die Ziele des Einzelauftrages zu erreichen;
 - 2.1.3. alle Informationen, Daten und Materialien, die von einer Partei der anderen Partei gemäß dieses Anhangs A und/oder der Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt werden, nach bestem Wissen in allen wesentlichen Belangen zutreffend und vollständig sind und jede Partei berechtigt ist, diese ohne vorherige Zustimmung durch Dritte zu nutzen.
- 2.2. Nach bestem Wissen, aber ohne Durchführung von Nachforschungen, wird das von der Gesellschaft im Auftrag des Kunden erstellte Designmuster keine Rechte des Geistigen Eigentums Dritter oder anwendbare Gesetze oder Vorschriften verletzen. Diese Garantie gilt nicht, wenn
- 2.2.1. das Designmuster von einer anderen als einer autorisierten Person der Gesellschaft verändert wurde;
 - 2.2.2. wenn der Kunde nicht das von der Gesellschaft für den Kunden bereitgestellte Designmuster verwendet hat;
 - 2.2.3. wenn das Designmuster mit anderen Modellen, Komponenten, Produkten oder Materialien kombiniert wurde; oder
 - 2.2.4. wenn das Designmuster anders als von der Gesellschaft angegeben verwendet wurde.
- 2.3. Die Gesellschaft haftet nicht für die Beschaffenheit irgendeines Untergrundes, auf dem die Maßgeschneiderten Produkte errichtet werden sollen. Der Kunde und/oder ihr(e) Bevollmächtigter/Bevollmächtigten ist/sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Oberfläche und/oder der Untergrund, auf dem das Maßgeschneiderte Produkt verwendet werden soll, so beschaffen ist, dass sie das im Designmuster angegebene Gewicht und die Druckpunktbelastungen des/der Maßgeschneiderten Produkte/s trägt, und die Gesellschaft haftet nicht für etwaige Schäden oder Verluste, die darauf beruhen, dass Maßgeschneiderte Produkte aufgrund einer Errichtung auf einem ungeeigneten Untergrund und/oder Trägermaterial oder Gebilde ihren Zweck nicht erfüllen können.
- 2.4. Die Maßgeschneiderten Produkte sind gemäß dem Designmuster und entsprechend etwaiger Garantien und Empfehlungen des Herstellers des Maßgeschneiderten Produkts und/oder des Herstellers des Daches/Trägermaterials und/oder entsprechend der Empfehlungen der Gesellschaft errichtet worden. Insbesondere (jedoch ohne Einschränkung

der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) sollen Hersteller von PVC-Membranen den Kunden gesondert über die Anfälligkeit für Weichmachermigration beraten und gesonderte Empfehlungen sind vom Kunden und/oder seinen Bevollmächtigten einzuhalten, so dass die Gewährleistung des Daches nicht beeinträchtigt wird. Die Gesellschaft haftet nicht für Fehler des Kunden (und/oder des Händlers) bei der Errichtung des Maßgeschneiderten Produktes und/oder für eine Nutzung des Designmusters in einer gegen Anhang A verstoßenden Art und Weise oder für eine Nutzung, die nicht im Designmuster vorgesehen ist.

- 2.5. Die Gesellschaft haftet nicht für im Designmuster auftretende Ungenauigkeiten aufgrund vom Kunden oder einer mit dem Einzelauftrag befassten Drittpartei (dies beinhaltet auch den Händler) in der Kundeninformation bereitgestellter ungenauer Maße, Größenangaben, Gewichtsangaben von Einzelheiten des beabsichtigten, zu belastenden Gebildes. Der Kunde erkennt an, dass die Gesellschaft die Leistung des Einzelauftrages für die Erstellung des Designmusters auf Grundlage der vom Kunden und/oder von einer autorisierten Drittpartei bereitgestellten Informationen durchführt und die Gesellschaft daher im Zusammenhang mit Informationen, die die Gesellschaft für die Erstellung des Designmusters verwendet, nicht haftet.
- 2.6. Die Gesellschaft haftet nicht für eine fehlerhafte Errichtung Maßgeschneiderter Produkte, wenn der Kunde und/oder eine autorisierte Drittpartei die Maßgeschneiderten Produkte nicht gemäß dem Designmuster errichtet.
- 2.7. Mit Ausnahme der obenstehenden Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Anhangs A gibt die Gesellschaft weder ausdrücklich noch konkludent Zusicherungen oder Garantien jeglicher Art ab, die die Durchführung des Einzelauftrages und/oder das Designmuster betreffen, einschließlich deren Geeignetheit zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes oder der Wirksamkeit jeglicher darin enthaltener Rechte.
- 2.8. Falls die Gesellschaft den Einzelauftrag (oder Teile davon) nachlässig ausführt, wird die Gesellschaft die entsprechenden Teile des Einzelauftrages gemäß Ziffer 8 der Geschäftsbedingungen auf Verlangen des Kunden erneut erbringen. Das Verlangen des Kunden muss innerhalb von 14 Tagen nach Einzelauftragsvollendung mitgeteilt werden.
- 2.9. Die Gesellschaft gibt weder in diesem Anhang A noch an anderer Stelle eine Garantie dafür ab, dass irgendein Ergebnis oder Ziel generell oder durch die Durchführung des Einzelauftrages und/oder die Erstellung des Designmusters erzielt bzw. erreicht werden kann oder erzielt bzw. erreicht wird.
- 2.10. Die Gesellschaft haftet dem Kunden gegenüber in keiner Weise für Verabredungen, die der Kunde mit dem Händler oder einer Drittpartei im Zusammenhang mit den Maßgeschneiderten Produkten oder dem Designmuster trifft.